

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkauf –

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden AGB gelten a) unmittelbar in allen Kaufvertragsbeziehungen und b) in entsprechender Anwendung, auch in allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. GEMINI Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, Wanheimer Str. 408, 47055 Duisburg, Deutschland, (nachfolgend „Käufer“ oder „GEMINI“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Verbrauchern (nachfolgend „Verkäufer“). Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt; Verbraucher ist eine natürliche Person, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass ihr eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugeordnet werden kann.
- 1.2. Abweichungen hiervon oder die AGB des Verkäufers gelten nur, wenn der Käufer sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige vergleichbare Geschäfte der Vertragspartner.

### 2. Angebot

- 2.1. Verkäuferangebote sind kostenfrei, sie verpflichten die GEMINI nicht. Der Verkäufer hat sich in seinem Angebot an die GEMINI-Anfrage zu halten. Hat der Verkäufer gegenüber der GEMINI-Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese der GEMINI zusätzlich und gleichzeitig anbieten.
- 2.2. Stellt der Käufer während oder nach der jeweiligen GEMINI-Bestellung, aber vor Warenlieferung bzw. der letzten Warenteillieferung, einem anderen Kunden für die gleiche oder eine geringere Menge der Bestellware günstigere Preise oder Zahlungsvergünstigungen anderer Art (z.B. Skonti, Prämien, Zahlungsfristen) in Rechnung, so kann die GEMINI gleiche Preise verlangen.
- 2.3. Sofern nicht abweichend geregelt, verstehen sich die vom Verkäufer angebotenen Preise inkl. Steuern, Verpackung, Transport, Leihgebinde und Lagerung.
- 2.4. Nur schriftliche, durch den Einkauf der GEMINI erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.
- 2.5. Ist dem Verkäufer bei Auftragsannahme bekannt, dass die GEMINI lediglich als Vermittler der Lieferung für einen Dritten tätig wird, haftet GEMINI nicht, auch nicht für Ansprüche des Verkäufers gegen den Dritten; es sei denn, die GEMINI handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

### 3. Lieferzeit, Lieferung, Qualitätssicherung

- 3.1. Der Verkäufer hat die vereinbarte Lieferfrist strikt einzuhalten. Die Anlieferung erfolgt zu den GEMINI-gewöhnlichen Geschäftsstunden.
- 3.2. Sobald der Verkäufer erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der GEMINI unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 3.3. Kommt der Verkäufer in Verzug, so hat die GEMINI nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Brutto-Preises pro angefangene Verzugswoche, höchstens aber 5% des Brutto-Bestellwertes der Lieferung, zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird GEMINI auf Schadensersatzansprüche anrechnen.
- 3.4. Teillieferungen sind unzulässig.
- 3.5. Der Verkäufer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrecht erhalten und der GEMINI nach Aufforderung nachweisen. Der Verkäufer wird auf Verlangen der GEMINI ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9000 ff. anwenden (bzw. Nachfolgezertifizierung). Die GEMINI ist berechtigt, dieses Qualitätssicherungssystem selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu überprüfen.
- 3.6. Der Liefergegenstand hat die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU zu erfüllen, falls einschlägig und in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

### 4. Gewährleistung

- 4.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass der Liefergegenstand die zugesicherten und garantierten Eigenschaften besitzt, keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten behördlichen und gesetzlichen Vorschriften,

den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Für die Abwicklung der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, Ziff. 4.2 bis 4.4 bleiben unberührt.

- 4.2. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.
- 4.3. Die Gewährleistung des Verkäufers erstreckt sich auch auf die durch ihn von Lieferanten bezogenen Teile und Leistungen sowie auf alle mangelbedingt eintretenden Folgeschäden, unabhängig davon, ob der Verkäufer Hersteller oder Händler der Ware ist.
- 4.4. Die GEMINI ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

## **5. Versicherungen**

Der Verkäufer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden können, ausreichende Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Durch Abschluss und Nachweis der Versicherungen wird jedoch der Umfang der Verkäufer-Haftung/Gewährleistung nicht eingeschränkt.

## **6. Unterlagen, Geheimhaltung**

- 6.1. Alle Verkäufer-Angaben und Unterlagen, Spezifikationen, Muster, Noten, Zeichnungen, Instruktionen, technischen Anweisungen, Daten, Ausrüstungen, die dem Verkäufer für Angebotsausarbeitung, Entwurf, Herstellung, Lieferung, Rechnung usw. von der GEMINI überlassen werden, ebenso die vom Verkäufer nach besonderen GEMINI-Angaben gefertigten Unterlagen, z.B. Berechnungen („Informationen“), sind Eigentum der GEMINI und dürfen vom Verkäufer nicht für andere Zwecke verwendet, zusammengefasst, vervielfältigt oder sonstwie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der GEMINI sind sie mit allen Abschriften/Vervielfältigungen herauszugeben. Die Freigabe von Verkäufer-Berechnungen durch die GEMINI berührt die Verantwortlichkeit des Verkäufers nicht.
- 6.2. Der Verkäufer hat die Informationen und das Bestehen der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien vertraulich zu behandeln.
- 6.3. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an Informationen ist ausgeschlossen. Ziff. 9.2 und 9.3 bleiben unberührt.

## **7. Versandvorschriften, Gefahrübergang**

- 7.1. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Bestellnummer, Angaben zur Abladestelle und konkreter Wareneempfänger anzugeben.
- 7.2. Der Verkäufer hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Versand frei Bestimmungsort zu sorgen und beschafft die notwendigen Fracht- und Zollpapiere, soweit diese nicht ausschließlich durch die GEMINI beigebracht werden können. Der Verkäufer hat die für den Transport geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen und alle mit dem Transport verbundenen Aufwendungen zu tragen sowie eine liefergegenstandwertdeckende Transportversicherung abzuschließen.
- 7.3. Der Verkäufer hat die Bestellware ordnungsgemäß und entsprechend den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 7.4. Handelsübliche Klauseln gelten nach den jeweils jüngsten INCOTERMS, derzeit INCOTERMS 2000.
- 7.5. Gefahrübergang findet erst bei Anlieferung des Gutes bei der jeweils vereinbarten Destination statt, im Zweifelsfall ist dies die GEMINI Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, Wanheimer Str. 408, 47055 Duisburg.

## **8. Rechnung und Zahlung**

- 8.1. Rechnungen müssen ordnungsgemäß, insbesondere, soweit einschlägig, unter Ust.-Ausweis und -identifikation prüfbar abgefasst sein und der Bestellung in Reihenfolge der Positionen unter Angabe der Positionsnummern entsprechen.
- 8.2. Zahlung erfolgt vorbehaltlich Richtigbefund der Lieferung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Gewährleistung und Haftung des Verkäufers keinen Einfluss; sie bedeutet keinen Verzicht auf die Ansprüche der GEMINI wegen später entdeckten Mängeln.
- 8.3. Bei Zahlung bis 14 Tage nach Rechnungszugang kann die GEMINI 3% Skonto ziehen. Fristgerechte Absendung von Schecks/Durchführung von Überweisungen berechtigt zum Skonto-Abzug, wenn zu diesem Zeitpunkt Kontodeckung besteht.
- 8.4. Handelt die GEMINI als Einkaufskommissionär, so ist die GEMINI zur Zahlung der Lieferung nur und erst dann verpflichtet, wenn und soweit der Kommittent die Lieferung an die GEMINI zahlt. Dabei bleibt eine Zahlungsverweigerung des Kommittenten, die die GEMINI zu vertreten hat, außer Betracht.

8.5. Handelt die GEMINI als Einkaufskommissionär, so ist allein der Kommittent rügeverpflichtet im Sinne des § 377 HGB.

## **9. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

- 9.1. Der Verkäufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Beschränkung gilt nicht, wenn Hauptforderung und zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung synallagmatisch verknüpft sind.
- 9.2. Ziff. 9.1 gilt entspr. für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Verkäufer.
- 9.3. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der GEMINI aus einer Bestellung ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht im Zusammenhang mit dieser Bestellung stehenden Anspruchs auszuüben.
- 9.4. § 369 HGB findet keine Anwendung.

## **10. Schutzrechte, Produkthaftung**

- 10.1. Der Verkäufer haftet im gesetzlichen Umfang dafür, dass durch die Lieferung und ordnungsgemäße Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere Patentrechte, nicht verletzt werden.
- 10.2. Für den Fall der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung stellt der Verkäufer die GEMINI, ihre Kunden und deren Kunden im gesetzlichen Umfang von aller Haftung, allem Schaden und allen Verlusten sowie Aufwendungen frei.
- 10.3. Der Verkäufer hat die GEMINI von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Produkthaftungsgesetz oder der Produkthaftung resultieren, wenn und soweit Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers anspruchsbegründend sind.
- 10.4. Wenn die Waren ein besonderes Design der GEMINI haben, sei es als montiertes Endprodukt, sei es als Bestandteil des montierten Endprodukts, oder die Marke der GEMINI tragen oder ein anderes die GEMINI identifizierendes Merkmal, dürfen sie nicht gleichzeitig die Marke oder ein anderes Design des Verkäufers tragen und ähnliches Material soll niemand anderem als der GEMINI verkauft oder überlassen werden.

## **11. Werbung, Übertragung**

- 11.1. Der Verkäufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GEMINI auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.
- 11.2. Der Verkäufer kann seine vertraglichen Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der GEMINI übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

## **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

- 12.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufgesetze.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzl. zulässig, Duisburg.
- 12.3. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen jetzt oder zukünftig unwirksam oder lückenhaft sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.
- 12.4. Maßgebend ist allein die deutsche Fassung der Einkaufsbedingungen. Andere Sprachfassungen dienen nur zur Erleichterung des Verständnisses.